

Haftpflicht international – Recht & Versicherung



Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

von RA Christian Kettler und
Ass. jur. Marco Visser

*Sonderdruck aus PHi 6/2004, S. 213 - 222
und PHi 1/2005, S. 2 - 7*

Jetzt kostenlos anmelden:
PHi Newsletter
www.genre.com/phinews

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

Insbesondere dem Verbraucher ist der Rückruf von Produkten eine aus dem Alltag bekannte Erscheinung; mittlerweile lässt sich sogar behaupten, dass ein Produktrückruf mehr und mehr als normal erscheint, findet sich doch nahezu jede Woche in der Zeitung eine Aufforderung, ein bestimmtes Produkt nicht mehr zu benutzen und an den Hersteller zurückzusenden oder an den Handel zurückzugeben.¹ Der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat sich des Themas Rückruf angenommen und zuletzt 1998 unverbindliche Musterbedingungen veröffentlicht; seitdem gab es keine Veränderungen mehr an den GDV-Modellen zur Rückrufkostenversicherung – weder an den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung wegen Rückrufs von Produkten des Versicherungsnehmers“² noch an den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung wegen Rückrufs von Kraftfahrzeugen“.³ Nunmehr hat der GDV beide Modelle neu gefasst und unverbindlich bekannt gegeben.⁴

Die Neufassung weist folgende Kernpunkte auf:

- Die Grundstruktur der Rückrufkostenversicherung, ein Modell für den Kfz-Zulieferer und ein Modell für den Hersteller sonstiger Produkte anzubieten, wurde unverändert belassen (vgl. unter 1).
- Wortlaut und Aufbau der beiden Rückrufmodelle sind soweit vereinheitlicht worden, wie dies unter Berücksichtigung der beibehaltenen inhaltlichen Unterschiede gerechtfertigt ist (s. unter 2).
- Der gemeinsame Deckungsansatz der Rückrufkostenmodelle, nämlich Versicherungsschutz für

die gesetzliche Haftpflicht für Kosten zur Gefahrenabwehr zu bieten, hat schärfere Konturen erhalten; auch wurde der Umfang des Versicherungsschutzes stringenter gefasst (vgl. unter 3).

- Das Verhältnis zwischen dem Produkthaftpflicht-Modell (ProdHB) und den beiden Rückrufmodellen wird hier unter 4. beschrieben: Die Rückrufbedingungen versichern teilweise gleiche oder ähnliche Kostenpositionen wie die ProdHB, wobei aber Gegenstand der Deckung und Versicherungsfall jeweils unterschiedlich sind. In den neuen Rückruf-Modellen sind mit den ProdHB identische Deckungselemente wie in den aktuellen ProdHB mit Stand 2002⁵ formuliert, so dass Gemeinsamkeiten und Unterschiede deutlicher werden.
- Bei den Kfz-Rückrufbedingungen ist man über eine Überarbeitung hinausgegangen und hat die Deckungsmöglichkeiten des Modells wesentlich erweitert: Durch die neu eingeführte fakultative Ziff. 8 kann dem Kfz-Zulieferer nunmehr auch Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr geboten werden. Das ist die hervorstechende Innovation des neuen Modells, das man bei Vereinbarung der Ziff. 8 treffender „Kfz-Zulieferermodell“ nennen müsste, deckt es doch den gewichtigsten Teil seines Produktvermögensschadenrisikos (s. unter 5 in Teil 2).

Relevante gesetzliche Neuregelungen wie das „Gesetz über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG)“⁶ wurden bei der Überarbeitung beachtet (vgl. unter 3.1 u. 6), haben den neuen Bedingungstext aber nicht unmittelbar beeinflusst.

Rechtsanwalt Christian Kettler und Ass. jur. Marco Visser, LL.M., Hannover

Christian Kettler ist als Claims Manager, Marco Visser als Liability Underwriter in der Zentrale der HDI Industrie Versicherung AG in Hannover tätig.

1	Beibehaltung der Grundstruktur: Zwei Modelle in der Rückrufkostenversicherung
2	Aufbau und Sprache der neuen Rückrufmodelle
3	Präzisierte Deckungsansätze der neuen Rückrufmodelle
4	Verhältnis der Rückrufmodelle zum Produkthaftpflichtmodell
5	Die neue Struktur des Kfz-Rückrufmodells
6	Underwriting
7	Fazit

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

1 Beibehaltung der Grundstruktur: Zwei Modelle in der Rückrufkostenversicherung

Es bleibt bei der Aufteilung in zwei Bedingungswerke, die auf die unterschiedlichen Risiken abgestimmt sind. Insbesondere unterscheiden sich die Modelle in ihrer Grundstruktur unverändert dadurch, dass das Kfz-Rückrufmodell ausschließlich Deckung für den Regress gegen den VN wegen eines von Dritten durchgeführten Rückrufs bietet, während das Produkte-Rückrufmodell sowohl für einen solchen Rückrufregress als auch für den Eigenrückruf des VN Versicherungsschutz bereitstellt.

Das Kfz-Rückrufmodell richtet sich nach wie vor stets an den Zulieferer, nicht aber an den Kfz-Hersteller. Der Zulieferer wird nicht derjenige sein, der das Kfz zurückruft, weil ein von ihm zugeliefertes und in das Kfz verbautes Teil fehlerhaft ist. Es ist vielmehr stets der Kfz-Hersteller, der den Rückruf initiiert. Das Kernrisiko des Zulieferers in diesem Bereich besteht weiterhin darin, dass er vom Kfz-Hersteller wegen der Kosten dieses Rückrufs in Anspruch genommen wird.⁷

Das Produkte-Rückrufmodell wird wie 1998 für Hersteller und Händler außerhalb des Kfz-Bereichs angeboten, die Zulieferprodukte und/oder Endprodukte liefern. Diese Hersteller oder Händler werden, soweit es Endprodukte betrifft, ggf. einen Rückruf selbst durchführen müssen. Ein solcher Eigenrückruf bleibt im Produkte-Rückrufmodell weiterhin gedeckt.

Im Übrigen ist es durch die Aufteilung in zwei Modelle besser möglich, bewährte Deckungsbesonderheiten zu erhalten (z.B. die Deckung für Vorfeldschäden im Kfz-Rückrufmodell, s. unter 5.2) und insbesondere für den Kfz-Zulieferer eine risikogerechte Deckung zur Verfügung zu stellen, die durch die neue Ziff. 8 (Austauschkosten außerhalb der Gefahrenabwehr, vgl. unter 5.3) über den „klassischen“ Umfang einer Rückrufpolice hinausgeht.

2 Aufbau und Sprache der neuen Rückrufmodelle

Nicht zu verkennen ist, dass es abgesehen insbesondere von den vorgenannten Strukturunterschieden auch viele Übereinstimmungen der Modelle gibt. Durch Angleichung der Abfolge der Regelungen und der Terminologie beider Rückruf-Modelle in diesem Bereich ist daher dem Ziel größerer Transparenz Rechnung getragen worden. Vorbild dabei war das ausführlicher und moderner erscheinende Produkte-Rückrufmodell von 1998. Inhaltlich gleiche Regelungen einerseits und Abweichungen andererseits treten plastischer hervor.

Einheitlich gibt es jetzt z.B. in beiden Modellen eine Regelung des Gegenstands des Versicherungsschutzes (Ziff. 1), des Versicherungsfalls (Ziff. 2) und sodann in Ziff. 3 des Umfangs des Versicherungsschutzes, also der einzelnen versicherten Kostenpositionen.

Abweichungen der Modelle sind deutlicher erkennbar: In Ziff. 2 beider Modelle heißt es etwa zunächst, dass der Versicherungsfall der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf ist. Sodann folgt jeweils die Definition des Rückrufs i.S der Bedingungen. Diese stimmt nur teilweise überein: Die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung, die angegebenen Mängel zu prüfen und die ggf. festgestellten Mängel zu beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen, kann im Produkte-Rückrufmodell z.B. auch vom VN kommen und gilt für dessen Erzeugnisse, während das Kfz-Rückrufmodell ausschließlich die Aufforderung des Kfz-Herstellers oder zuständiger Behörden anstelle des Kfz-Herstellers erfasst und nur für Fahrzeuge gilt (vgl. soeben unter 1).

3 Präzisierte Deckungsansätze der neuen Rückrufmodelle

Übereinstimmend wurden in beiden Modellen Gegenstand der Deckung und Versicherungsfall mit der Haftungsrealität abgeglichen

- 1 *Einen Überblick über durchgeführte Rückrufe gibt Hartenfels: „Von der Fliege im Tomatensaft bis zum Leck im Benzin-tank“ VW 2001, 20-24. Auch das Internet informiert über Rückrufe. Als Beispiele seien hier die Seiten www.fda.gov sowie www.nhtsa.gov genannt. Untersuchungsverfügungen finden sich unter <http://www.baua.de/prax/index.htm>*
- 2 *GDV-Rundschreiben H 42/98 M v. 4.11.1998.*
- 3 *GDV-Rundschreiben H 31/98 M v. 11.8.1998.*
- 4 *GDV-Rundschreiben H 27/04 M v. 17.6.2004, redaktionell berichtigt durch GDV-Rundschreiben H 36/04 M v. 19.7.2004. Vgl. die Bedingungstexte im Anschluss an diesen Beitrag.*
- 5 *Vgl. zur Überarbeitung 2002 sowie zum Produkthaftpflicht-Modell generell Thürmann/Kettler, Produkthaftpflichtversicherung, 5. Aufl. 2004, sowie Zölch, Die Überarbeitung des Produkthaftpflicht-Modells im Jahr 2002, PHi 2002, 166 ff. und 236 ff.*
- 6 *Veröffentlicht als Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten vom 6.1.2004 (BGBl. I S. 2), berichtigt am 11.2.2004 (BGBl. I S. 219).*
- 7 *Ob für Zulieferer, die ggf. von sich aus zurückrufen müssen, weil ihre Erzeugnisse in erheblichem Umfang auch direkt an den Endverbraucher gelangen (z.B. Reifenhersteller), Deckung für den Eigenrückruf geboten werden kann, ist wegen des erheblichen und schwierig handhabbaren Risikos nach wie vor nicht Gegenstand von Modellbedingungen, sondern individuell zu lösen (vgl. GDV-Erläuterungen zum Kfz-Rückrufmodell, S. 13).*

und der Umfang der versicherten Kosten stringenter geregelt. Diese mithin präziser gefassten Deckungsansätze sind Gemeinsamkeiten der Modelle, die im Folgenden anhand der Rückrufregressdeckung näher betrachtet werden.⁸

3.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes: Vermögensschäden aufgrund eines Rückrufs zur Vermeidung von Personenschäden

In Ziff. 1 beider Rückruf-Modelle wird der Gegenstand des Versicherungsschutzes definiert. Nach wie vor sind die AHB die Basis der Rückrufkosten-Modelle; die AHB werden durch die jeweilige Ziff. 1 ausdrücklich zum Vertragsinhalt. Die AHB-Klauseln kommen, wie üblicherweise in Besonderen Haftpflichtbedingungen auf AHB-Basis, indessen erst dann zur Anwendung, wenn in den Rückruf-Bedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Des Weiteren geht es wie in den bisherigen Rückrufbedingungen um die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für (reine) Vermögensschäden (vgl. Ziff. 1.3 Kfz-Rückrufmodell und Ziff. 1.4 Produkte-Rückrufmodell). Vermögensschäden müssen dadurch entstehen, dass entweder aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder aufgrund behördlicher Anordnung ein Rückruf (im Kfz-Rückrufmodell: „Rückruf von Kraftfahrzeugen“) i.S. der Ziff. 2 (Regelung des Versicherungsfalls Rückruf nebst Definition) durchgeführt wurde und der VN hierfür in Anspruch genommen wird.

Beim Gegenstand des Versicherungsschutzes wird in beiden Modellen (jeweils Ziff. 1) nunmehr ausschließlich auf den Rückruf „zur Vermeidung von Personenschäden“ abgestellt. Versicherungsschutz besteht also von vornherein nur dann, wenn ein Rückruf zu diesem Zweck durchgeführt werden musste. In den Kfz-Rückrufbedingungen 1998 war von einem Rückruf „zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden“ die Rede während in den Produkte-

Rückrufbedingungen 1998 an dieser Stelle keine weitere Zweckrichtung des Rückrufs erwähnt wurde.

Es handelt sich bei dieser auf den ersten Blick einschränkenden Formulierung weitgehend um die präzisere Anpassung der Deckung an das haftungsrechtliche Rückruf-Risiko. Voraussetzung einer zivil- oder öffentlich-rechtlichen Rückrufverpflichtung ist nach erkennbarer Rechtslage nämlich immer die Personenschadengefahr; eine Rückrufverpflichtung nur zur Vermeidung von Sach- oder gar Vermögensschäden besteht demnach nicht. Im Einzelnen sind es folgende Erwägungen, die zu diesem Ergebnis führen:

Der Rückruf dient der Abwehr von Gefahren durch nicht sichere Produkte. Nach wohl überwiegender Auffassung insbesondere auch der Rechtsprechung gibt es eine deliktische Verkehrspflicht, unter bestimmten Voraussetzungen als Hersteller oder Händler dafür zu sorgen, dass durch die in Verkehr gebrachten Produkte das Integritätsinteresse Dritter nicht verletzt wird.⁹ Generell sind im Rahmen des objektiv Möglichen und Zumutbaren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Der Rückruf wird dabei im Gegensatz etwa zur Warnung als ultima ratio präventiver Gefahrabwendungsmaßnahmen gesehen: Es handelt sich um die umfangreichste und intensivste Maßnahme, die ergriffen werden kann. In der konkreten Situation kann der Adressat der Verkehrspflicht überhaupt nicht mehr tun, als einen Rückruf durchführen. Im Gegensatz zur bloßen Warnung vor unsicheren Produkten wird bei einem Rückruf das Produkt repariert oder gegen ein funktionstüchtiges ausgetauscht. Da eine Rechtsgutverletzung noch nicht eingetreten ist, steht an sich nicht das deliktisch geschützte Integritätsinteresse, sondern das Äquivalenzinteresse zur Diskussion: Normalerweise sieht das Zivilrecht hier nur vertragliche Ansprüche vor, etwa Ansprüche auf Nacherfüllung oder Schadenersatz statt der Leistung. Eine deliktische Verpflichtung, das

8 Die Präzisierung der Deckungsansätze findet aber auch für den Eigenrückruf i.S.d. Zusatzregelung der Ziff. 1.3 Produkte-Rückrufmodell Anwendung.

9 OLG Karlsruhe NJW-RR 1995, 594; OLG München VersR 1992, 1135; LG Hamburg VersR 1994, 299; OLG Düsseldorf NJW-RR 1997, 1344; vgl. auch zur Diskussion des Rückrufs als haftungsrechtliches Phänomen: Thürmann, Rückruf und Haftpflichtversicherung nach AHB und ProdHB, NVersZ 1999, 145, 146 m.w.N.; ausführlich Tamme, Rückrufkosten – Haftung und Versicherung, S. 14 ff. m.w.N.

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

Produkt auszutauschen oder zu reparieren, durchbricht also das zivilrechtliche Anspruchsgefüge und die Eigenverantwortlichkeit des Produktbenutzers, weil hochrangigste Rechtsgüter des Produktbenutzers oder anderer Personen unmittelbar durch das Produkt gefährdet sind und sich die Gefahr nicht mit geringerem Aufwand, insbesondere durch eine Warnung, beseitigen lässt. Nur die hervorragende Bedeutung und der besondere Schutz von Leib und Leben in der Rechtsordnung rechtfertigt es, eine Verkehrspflicht dieses Ausmaßes anzunehmen.¹⁰ Diese Einschätzung deckt sich im Ergebnis mit der bisher vorliegenden Rechtsprechung, in der die Frage einer deliktsrechtlichen Rückrufverpflichtung behandelt wurde. Zwar ist in den Entscheidungen mitunter recht allgemein von Integritätsinteresse oder dem Schutz von Leben, Leib und Eigentum die Rede; eine Rückrufverpflichtung wurde aber in allen bekannten rechtskräftigen Urteilen ausschließlich für Sachverhalte erkannt, bei denen von Produkten eine – teilweise lebensbedrohliche – Gesundheitsgefahr für Verbraucher oder sonstige unbeteiligte Dritte ausging.¹¹

Anspruchsgrundlagen für präventiven Rechtsgüterschutz bereit.¹³ Diese zivilrechtlich kaum zu füllende „Lücke“ der Durchsetzbarkeit präventiven Rechtsgüterschutzes wird zunehmend mittels öffentlich-rechtlicher Regelungen und durch ihren Erwartungsdruck auf die Adressaten in der Rechtswirklichkeit geschlossen: Das neue GPSG konstituiert eine Pflicht von Herstellern und Händlern, organisatorische Vorkehrungen für den Rückruf zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 c) GPSG). In § 8 Abs. 4 Ziff. 7 GPSG findet sich darüber hinaus eine Ermächtigungsgrundlage für Behörden, einen Rückruf von Produkten anzuordnen, die den Anforderungen des § 4 GPSG nicht entsprechen.¹⁴

Das GPSG als gewissermaßen neuer „Allgemeiner Teil“ des deutschen Produktsicherheitsrechts¹⁵ stellt dabei in den Vordergrund, dass ein Produkt nur in den Verkehr gebracht werden darf, wenn es „Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten“ nicht gefährdet (§ 4 Abs. 2 GPSG). Sicherheit und Gesundheit von Personen dürften kaum gefährdet sein, wenn ausschließlich die Gefahr der Beschädigung von Sachen oder die eines Vermögensschadens besteht.¹⁶ Zur Sicherheit oder zum Schutz bloßer Sachen oder Vermögenswerte würde die ultima ratio „Anordnung eines Rückrufs“ wegen des öffentlich-rechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips nicht in Betracht kommen.

Dass der Rückruf zur Vermeidung von Personenschäden erfolgt sein muss, bedeutet also für den Entschädigungsteil der Deckung keine Reduzierung des Versicherungsschutzes, sondern eine Abstimmung mit der haftungsrechtlichen Realität auch unter Berücksichtigung öffentlich-rechtlicher Regelungen der Produktsicherheit. Sofern ein Dritter einen Rückruf nur wegen drohender Sachschäden durchgeführt hat und die Kosten von dem VN regressieren will, besteht über die Modelle allerdings auch kein Versicherungsschutz für die Rechtsverteidigung. Das ist eine – verhältnismäßig geringfügige – Beschränkung der Deckung, die der erforder-

-
- 10 Zur Begründung lässt sich der auch im Zivilrecht geltende Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (vgl. BVerfGE 35, 202, 221) anführen.
- 11 Vgl. die *Entsch. in Fn. 9*. Der BGH hat bisher nicht begründet zur Frage einer Rückrufpflicht Stellung genommen, allerdings liegen zu den genannten OLG-Entscheidungen Nichtannahmebeschlüsse vor.
- 12 So die in *Fn. 9* zitierten Entscheidungen.
- 13 Vgl. nur Foerste in: von Westphalen, *Produkthaftungshandbuch Band I*, 2. Aufl. 1997, § 39 Rn. 1.
- 14 Die behördliche Anordnung ist Gegenstand der Deckung, wie dem zweiten Spiegelstrich in Ziff. 1.1 beider Modelle zu entnehmen ist.
- 15 Vgl. Moelle/Mecklenbrauck, *Verschärfung und Neuordnung des Produktsicherheitsrechts*, *PHi* 2003, 210.
- 16 Bereits das ProdSG sollte gemäß der Richtlinie „nur Personenschäden, nicht dagegen Sach- und Vermögensschäden aufgrund unsicherer Produkte abwehren“ (Gesetzesbegründung BT-Drs. 13/3130, Anlage 1 zu § 6 ProdSG). Der Wortlaut im ProdSG einerseits („Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Personen“) unterscheidet sich insoweit nicht in relevanter Weise von dem des GPSG („Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit von Verwendern oder Dritten“); auch im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte, dass der Schutzzweck des GPSG diesbezüglich weiter gezogen werden sollte.

Alle diese zivilrechtlichen Entscheidungen, in denen zur Frage einer Rückrufpflicht Stellung bezogen wurde, hatten den Regress des Endherstellers gegen einen Produktzulieferer zum Gegenstand. Es ging dabei immer um den Kostenersatzanspruch des Endherstellers wegen einer bereits durchgeführten Rückrufaktion.¹² Erst im Nachhinein und im Rahmen des Regressanspruchs stellte sich jeweils die Frage, ob in der Vergangenheit ein Rückruf zu Recht durchgeführt wurde. Soweit ersichtlich hat also bisher kein Gericht darüber entschieden, ob ein Rückruf in Zukunft durchgeführt werden muss. Der Grund dürfte darin liegen, dass eine deliktische Verkehrspflicht „Rückruf“ unvollkommen ist, da es an der zivilrechtlichen Durchsetzbarkeit fehlt: Das deutsche Deliktsrecht setzt für einen Anspruch aus § 823 BGB die Verletzung der geschützten Rechtsgüter voraus und stellt weder individuelle noch kollektive

derlichen Präzisierung des Gegenstands der Deckung geschuldet ist. Für die Hinnahme dieses Effekts spricht auch, dass der klar auf Basis des Haftungsrisikos umrissene Versicherungsschutz ein rechtspolitisches Signal gegen von beiden Marktseiten unerwünschte Tendenzen der Haftungsausweitung ist. Im Übrigen kann die so präzierte Deckung für den VN ein Argument gegen überzogene zulieferervertragliche Anforderungen seines Abnehmers (und potentiellen Regresskontrahenten) darstellen und wird Missverständnissen über die Reichweite des Versicherungsschutzes vorbeugen.

3.2 Versicherungsfall: Der auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Rückruf

Gem. Ziff. 2 Abs. 1 der Modelle ist nach wie vor der Versicherungsfall der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf. Was deckungsrechtlich unter Rückruf verstanden werden soll, ist im jeweiligen zweiten Absatz der Ziff. 2 definiert. Ergänzt wurde in beiden Modellen, dass ein solcher Rückruf „auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen“ muss.

Die Ergänzung mag auf den ersten Blick verwundern, ist doch eine Rückrufverpflichtung nicht ausdrücklich gesetzlich normiert. Im Zivilrecht gibt es keine Norm, deren Wortlaut eine gesetzliche Pflicht zum Rückruf explizit beinhaltet. Die Rechtsprechung entnimmt diese wie oben dargelegt allerdings einer aus § 823 Abs.1 BGB analog abgeleiteten Verkehrspflicht. Die Pflicht ergibt sich zwar nicht bereits aus dem Gesetzestext, ein im Rahmen dieser Verkehrspflicht durchgeführter Rückruf beruht aber auf dieser durch Rechtsprechung und wohl überwiegende Literaturauffassung begründeten Gesetzesauslegung. Sofern es sich um einen solchen Rückruf handelt, beruht die Maßnahme auf gesetzlicher Verpflichtung i.S. der Ziffern 2 der Modelle.

Auch öffentlich-rechtliche Regelungen sehen keine unmittelbare Verpflichtung zum Rückruf vor. Das GPSG etwa weist in § 8 Abs. 4

Ziff. 7 lediglich eine Ermächtigungsgrundlage für Behörden auf, einen Rückruf anzuordnen, nicht aber eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung des Herstellers oder Händlers, unter bestimmten Umständen einen Rückruf durchzuführen. Allerdings „trifft“ die Behörde gem. § 8 Abs. 4 S. 1 „die erforderlichen Maßnahmen“ und ist „befugt“, einen Rückruf anzuordnen. Die Behörde ist also zumindest zur ermessensfehlerfreien Entscheidung verpflichtet. Soweit Endprodukthersteller einer rechtmäßigen Rückrufanordnung der Behörde Folge leisten, ergibt sich das nicht aus einer unmittelbaren gesetzlichen Verpflichtung, beruht aber auf einer solchen aus dem Gesetz abzuleitenden Verpflichtung im Sinne der Bedingungen. Gestützt wird dies indirekt durch die § 5 Abs. 1 Ziff. 1 c) GPSG zu entnehmende Pflicht des Herstellers und Importeurs eines Verbraucherprodukts, Vorkehrungen zu treffen, damit sie imstande sind, Maßnahmen bis hin zum Rückruf durchzuführen. Auch wird die Behörde einen Rückruf selbst durchführen können. Ggf. wird das im Wege der Ersatzvornahme für eine erfolglose Anordnung des Rückrufs erfolgen. Auch dieser Rückruf beruht im Sinne der Bedingungen auf einer gesetzlichen Verpflichtung, wenn die Maßnahme den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Maßstäben entspricht.

Der Terminus „auf gesetzlicher Verpflichtung beruhend“ dient – wie die Wendung „zur Vermeidung von Personenschäden“ in Ziff. 1 der Modelle – der Abstimmung der Bedingungen mit der zivilrechtlichen Haftungssituation und dem öffentlich-rechtlichen Produktsicherheitsrecht.

Bereits beim Gegenstand des Versicherungsschutzes in Ziff. 1 der Modelle wird im Übrigen auf einen Rückruf „i.S. von Ziff. 2“ abgestellt. Deckung besteht also ausschließlich für Kosten aus Rückrufaktionen, die der Vermeidung von Personenschäden dienen und auf einer eben beschriebenen gesetzlichen Verpflichtung beruhen. Wenn im Gegensatz dazu z.B. ein Autoproduzent bestimmte Fahr-

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

zeuge „zurückruft“, weil die Hutablage beim Schließen der Heckklappe beschädigt werden kann,¹⁷ ist das kein Rückruf i.S. der Bedingungen.

3.3 Umfang der Deckung

3.3.1 Notwendige Kosten für notwendige und aufgeführte Gefahrabwendungsmaßnahmen

In der Präambel der jeweiligen Ziff. 3 der Bedingungen wird zunächst (wie bereits in beiden Vorgängermodellen an entsprechender Stelle) klargestellt, dass Deckung nur für die enumerativ aufgeführten Kostenpositionen besteht; es handelt sich also nach wie vor um Konzepte, durch die, ähnlich den ProdHB, keine allgemeine Vermögensschadendeckung geboten wird, sondern typische Kostenpositionen in einzelne abschließende Deckungsbausteine gefasst werden. Aus dem alten Produkte-Rückrufmodell wurde, etwas anders formuliert, für beide Neufassungen übernommen, dass es sich um „Gefahrabwendungsmaßnahmen“ handelt. Auch dies ist im Zusammenhang mit der jeweiligen Ziff. 1 eine verdeutlichende Deckungsanforderung der Rückrufmodelle: Es muss um Abwehrmaßnahmen gegen drohende Personenschäden gehen.

Darüber hinaus müssen diese Maßnahmen und die dafür angefallenen Kosten „notwendig“ zur Gefahrabwendung gewesen sein. Haftungsrechtlich können nicht die Kosten jeder Maßnahme zur Gefahrenabwehr vom Versicherungsnehmer verlangt werden, sondern insbesondere wegen der Schadenminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB nur die notwendigen Kosten für notwendige Maßnahmen. Versicherungsschutz i.S. der Übernahme solcher Kosten besteht daher – parallel zum Haftungsrecht – auch nur in notwendiger Höhe. Soweit die Regressinanspruchnahme des Versicherungsnehmers aufgrund behaupteter gesetzlicher Haftpflicht wegen eines Rückrufs zur Vermeidung von Personenschäden über den notwendigen Umfang hinausgeht, besteht wegen Ziff. 1 in Ver-

bindung mit Ziff. 3 der Modelle Deckung in Form der Rechtsverteidigung.

3.3.2 Deckungsrechtliches Kostengünstigkeitsprinzip

Der zweite Satz der jeweiligen Präambel der Ziff. 3 beider Modelle ist in ähnlicher Form im Produkte-Rückrufmodell von 1998 enthalten gewesen. Sofern die Gefahr durch verschiedene gedeckte Gefahrabwendungsmaßnahmen zu beseitigen ist, sind demnach nur die „günstigsten versicherten Gesamtkosten“ vom Versicherungsschutz umfasst.

Mitunter stellt sich die Situation vor einer Rückrufaktion so dar, dass verschiedene Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr führen und daher alternativ in Betracht kommen. Eine Gefahr lässt sich z.B. einerseits dadurch beseitigen, dass das in ein Kraftfahrzeug (oder bei den Produkte-Rückrufbedingungen: ein anderes Endprodukt) eingebaute gefährliche Erzeugnis des Versicherungsnehmers komplett aus- und ein mangelfreies eingebaut wird.¹⁸ Genauso wirksam kann es andererseits sein, ein Einzelteil des eingebauten Erzeugnisses zu ersetzen.¹⁹

Es werden dann alternative Kostenrechnungen erstellt. In diesen finden sich (ggf. neben weiteren gedeckten Positionen wie den Transportkosten des Erzeugnisses oder des Einzelteils zum Ort der Gefahrenabwehr) auch nicht versicherte Kostenpositionen. Nicht versichert sind z.B. die Kosten für die Nachlieferung des Erzeugnisses oder des Einzelteils.²⁰ Man betrachtet deckungsrechtlich wegen des zweiten Satzes der Präambel zu Ziffern 3 sodann in der Gesamtrechnung einer Maßnahme die Höhe der versicherten Positionen und vergleicht diese mit der Höhe der versicherten Positionen der anderen Maßnahme. Es kann sein, dass der Aus- und Einbau des Erzeugnisses kostengünstiger vorzunehmen ist, etwa, weil der Einzelteil-austausch im Gegensatz dazu zeitaufwändig und relativ kompliziert ist. Gleichzeitig kann es sein, dass die versicherten Transportkosten

17 Vgl. ADAC motorwelt 10/2004, 38.

18 Deckung für diese Kosten besteht gem. Ziff. 3.6 Produkte-Rückrufmodell bzw. 3.5 Kfz-Rückrufmodell.

19 Diese Kosten sind gem. Ziff. 3.7 Produkte-Rückrufmodell bzw. 3.6 Kfz-Rückrufmodell versichert.

20 Vgl. verdeutlichend die Ziffern 3.6 bzw. 3.7 Produkt-Rückrufmodell und Ziffern 3.5 bzw. 3.6 Kfz-Rückrufmodell. Es handelt sich außerdem um Erfüllungsansprüche, die bereits nach Ziff. 1 AHB nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung sind (vgl. auch Ziff. 6.6 Produkte-Rückrufmodell und Ziff. 6.5 Kfz-Rückrufmodell).

des Einzelteils aber günstiger sind als der gedeckte Transport des Erzeugnisses. Für die Deckung kommt es darauf an, welche versicherten Gesamtkosten geringer sind. Z.B. würden Kosten für einen Aus- und Einbau des Erzeugnisses zuzüglich der gedeckten Transportkosten des Erzeugnisses einerseits verglichen mit den Kosten des Aus- und Einbaus des Einzelteils des Erzeugnisses zuzüglich gedeckter Transportkosten des Einzelteils andererseits. Versicherungsschutz besteht nur in Höhe der Kosten der Maßnahme, die insgesamt die günstigsten gedeckten Positionen aufweist. Maßgeblich ist eine objektive ex-ante Betrachtungsweise, so dass nicht erkennbare Kostenentwicklungen einzelner Maßnahmen den Versicherungsschutz nicht beeinträchtigen.

Die Maßnahme, deren Gesamtkosten nach der deckungsrechtlichen Kostengünstigkeitsrechnung erstattet werden, wird in der Regel auch die Maßnahme sein, die haftungsrechtlich wegen der Schadenminderungspflicht verlangt werden kann. Zu beachten ist allerdings, dass für die deckungsrechtliche Betrachtung nicht versicherte Positionen, etwa die Kosten der Nachlieferung des Erzeugnisses (Erfüllungsinteresse), außer Acht bleiben müssen: Es geht um die günstigsten *versicherten* Gesamtkosten. Dabei kann es vorkommen, dass der Vergleich der jeweiligen vollständigen Gesamtkosten der Maßnahmen (inkl. nicht gedeckter Positionen), z.B. wegen eines relativ teuren Erzeugnisses, einen Einzelteileaustausch nebst entsprechenden Transportkosten nahe legt. Auch wenn diese andere Maßnahme verwirklicht wird, besteht Deckung; allerdings nur in Höhe der versicherten Gesamtkosten der nicht durchgeführten, aber die günstigsten gedeckten Positionen aufweisenden Maßnahme.

3.3.3 „Schaltstelle“ für Mangelverdacht: Überprüfung

Einem Rückruf gehen des Öfteren Reklamationsfälle voraus, die aufgrund der Ähnlichkeit der Beanstandungen auf ein Serienproblem hindeuten. Je nach Charakter und

Häufung der Fälle werden daraufhin Untersuchungen stattfinden und Stichproben der betroffenen Chargen gezogen. Oft wird lediglich feststellbar sein, dass ein bestimmter Prozentsatz einer bestimmten Anzahl von Erzeugnissen im Feld derart mangelhaft ist, dass Personenschäden drohen; unbekannt ist häufig, um welche Erzeugnisse aus der Gesamtmenge es sich im Einzelnen handelt. Die erforderliche Gefahrabwendung, ggf. der Rückruf, kann sich dabei nur auf die Gesamtmenge beziehen. Dem trägt Ziff. 1 der Modelle Rechnung, indem dort auf einen Rückruf aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefunds vermuteter Mängel von Erzeugnissen abgestellt wird.

Die nahe liegende Gefahrabwendungsmaßnahme in einer solchen Situation besteht darin, alle Erzeugnisse der Gesamtmenge zu überprüfen, so dass die tatsächlich mangelhaften herausgefiltert werden. Vor der Überprüfung wird zumeist bestimmt, welche Maßnahme hinsichtlich der aufgefundenen mangelhaften Erzeugnisse zu treffen ist: Sie sollen ausgetauscht oder repariert werden; eine weitere Alternative stellt der Austausch des gefahrverursachenden Einzelteils eines Erzeugnisses dar. Die Überprüfung dient also auch dem Zweck, herauszufinden, bei welchen Erzeugnissen eine solche weitergehende Gefahrenabwehr erforderlich ist. Versicherungsschutz für Kosten einer dergestalt zweckgerichteten Überprüfung besteht nach Maßgabe der Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/ 3.4 Produkte-Rückrufmodell. Die weitergehenden Maßnahmen erfolgen dann bei mangelhaften (und nicht nur mangelverdächtigen) Erzeugnissen, so dass diese in den jeweiligen Ziffern benannte Deckungsvoraussetzung für den Austausch von Erzeugnissen oder von Einzelteilen der Erzeugnisse oder für die Reparatur der Erzeugnisse erfüllt ist.

Es kann jedoch vorkommen, dass die „zu erwartenden Kosten“²¹ der Überprüfung nebst Kosten der

.....
21 Vgl. Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/ 3.4 Produkt-Rückrufmodell. Diese Formulierung zeigt, dass maßgeblich für die Kostenprognose die Erwartung eines sachverständigen objektiven Dritten zum Zeitpunkt vor Durchführung der Gefahrabwendungsmaßnahme ist.

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

weitergehenden gedeckten Maßnahmen (z.B. Aus- und Einbau) bei den mangelhaften Erzeugnissen die des Austauschs aller Erzeugnisse der Gesamtmenge übersteigen. Regelmäßig ist eine Überprüfung aller Erzeugnisse der Gesamtmenge unter diesen Voraussetzungen wirtschaftlich sinnlos und kann bei einem Regress gegen den VN aus Gründen der Schadenminderungspflicht nicht verlangt werden. In den Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell ist das berücksichtigt worden: Der Versicherungsschutz erstreckt sich in dieser Situation auf die weitergehenden Maßnahmen, etwa Aus- und Einbau, bei allen mangelverdächtigen Erzeugnissen der Gesamtmenge, ist dann jedoch auch auf diese kostengünstigeren Maßnahmen beschränkt. Nur unter der Voraussetzung, dass die Kostenabwägung der Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell zu diesem Ergebnis führt, besteht Deckung für Austauschkosten (oder Reparatur oder Einzelteileaustausch) von lediglich mangelverdächtigen Erzeugnissen.

Die Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell stellen also eine wichtige „Schaltstelle“ dar, an der sich entscheidet, ob für die Deckung nach den folgenden Ziffern auf den Nachweis der tatsächlichen Mangelhaftigkeit von Erzeugnissen verzichtet wird oder nicht.

Das Ergebnis der Kostenabwägung in Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell wird dabei regelmäßig mit dem übereinstimmen, was haftungsrechtlich verlangt werden kann. Die Handlungsalternativen unterscheiden sich nämlich nicht durch Effektivität der Gefahrenabwehr, sondern durch die Höhe der anfallenden Kosten. Insoweit bilden die Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell die Schadenminderungspflicht ab und schärfen auf diese Weise den Blick für die haftungsrechtliche Situation. Zu beachten ist allerdings, dass es auch bei der Kostenabwägung der Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell ausschließlich um den Vergleich

gedeckter Positionen geht,²² so dass nicht versicherte Ansprüche, etwa die Nachlieferung des Erzeugnisses, außer Betracht bleiben müssen. Es kann auch hier vorkommen, dass eine Maßnahmenalternative (1) hohe Kosten bei nicht gedeckten Anspruchsteilen (z.B. Nachlieferung eines sehr teuren Erzeugnisses) aufweist und günstige gedeckte Kosten während es bei einer anderen ebenfalls zur Gefahrenabwendung führenden Maßnahmenalternative (2) gerade umgekehrt ist, etwa weil die Überprüfungs-kosten sehr hoch wären. Bei solchen Fallgestaltungen kann es dazu kommen, dass eine Maßnahme haftungsrechtlich vorzugs-würdig erscheint, aber nur die versicherten Kosten einer anderen – deckungsrechtlich kostengünstigeren – Maßnahme ersetzt werden. Jedoch werden – bis auf die ohnehin immer anfallenden Kosten der Ablauf- und Erfolgskontrolle – sämtliche in den darauffolgenden Ziffern der Rückrufmodelle versicherten rückruf-typischen Kosten in die Abwägung einbezogen: Austauschkosten des Erzeugnisses oder Kosten für einen Einzelteile-austausch, jeweils nebst entsprechender Transportkosten vom Erfüllungsort zum Austauschort, ggf. alternativ Reparaturkosten im eingebauten Zustand und schließlich Beseitigungs- oder Vernichtungskosten. Mithin wird eine teilweise Separierung von Haftung und Deckung auf Extremkonstellationen beschränkt bleiben.

Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell berücksichtigen im Übrigen Fallgestaltungen, in denen die Feststellung der Mangelhaftigkeit eines Erzeugnisses nur durch vollständige Zerstörung desselben möglich ist. Zu denken ist dabei etwa an nichtmetallische Einschlüsse in sicherheitsrelevanten Stahlblechen, welche nicht durch Ultraschallprüfungen etc. detektierbar sind, sondern nur durch Aufsägen/Aufbohren o.ä. Eine Überprüfung gemäß Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell liegt nur vor, wenn diese auch dazu dient, festzustellen, bei welchen Erzeugnissen die in den folgenden Ziffern versicherten Maßnahmen (z.B.

22 Vgl. oben 3.3.2.

Aus- und Einbau) erfolgen.²³ In dem genannten Beispiel weiß man dagegen vorher, dass das Erzeugnis durch Aufsägen oder Aufbohren zerstört wird und bei Durchführung dieser Maßnahme auf jeden Fall auszutauschen ist. Eine Überprüfung i.S. der Deckung findet also von vornherein nicht statt, so dass auch die oben beschriebene Kostenabwägung nicht erfolgen kann. An sich würde nur für den Prozentsatz der tatsächlich mangelhaften Erzeugnisse Versicherungsschutz bestehen. Um aber auch für solche Fälle zureichende Deckung für Kosten zur Abwehr einer Personenschadengefahr zu bieten, bedarf es insoweit keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen (vgl. den jeweils letzten Satz der Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell).

Verglichen mit Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell wiesen die Rückrufbedingungen mit Stand 1998 keine detaillierte Regelung der Frage auf, unter welchen Voraussetzungen es für die Deckung ausreichend war, dass lediglich mangelverdächtige Erzeugnisse vorlagen. In den Produkte-Rückrufbedingungen etwa wurden zwar Überprüfungs-kosten ohne weiteren Zusatz aufgeführt und der Austausch von mangelverdächtigen Erzeugnissen mitversichert.²⁴ Auch dieses Bedingungs-werk stellte die verschiedenen gedeckten Kostenpositionen aber unter das Kostengünstigkeitsprinzip:²⁵ Bei verschiedenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr konnten nur die günstigsten versicherten Gesamtkosten verlangt werden, so dass für die Frage des Austauschs aller mangelverdächtiger Erzeugnisse zu ermitteln war, ob nicht eine Überprüfung und der Austausch des prognostizierten Anteils tatsächlich mangelhafter Erzeugnisse weniger kostet. Letztlich ergab sich dieselbe Abwägung wie in den neuen Modellen.

4 Verhältnis der Rückrufmodelle zum Produkthaftpflichtmodell

Das Produkthaftpflicht-Modell enthält neben der Deckung für Per-

sonen- und Sachschäden durch Erzeugnisse des VN die Ziffern 4.2 ff., in denen Produktvermögensschäden versichert sind. Versicherungsschutz wird in den Ziffern 4.2 ff. ProdHB geboten für gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter im definierten Umfang wegen Mangelhaftigkeit der Erzeugnisse des VN. Auch in den Rückrufpolicen wird in bestimmtem Umfang Deckung für die gesetzliche Haftpflicht des VN für Vermögensschäden durch Erzeugnisse des VN geboten; Voraussetzung ist hier aber, dass wegen der Erzeugnisse des VN zur Gefahrenabwehr ein Rückruf durchgeführt wird.

Insbesondere wegen der sehr unterschiedlichen Risiken wird eine Trennlinie zwischen den ProdHB und den Rückrufpolicen gezogen: Die ProdHB 2002 enthalten in Ziff. 6.2.8 einen zentralen Rückruf-ausschluss,²⁶ der besagt, dass die ProdHB immer dann keine Anwendung finden, wenn Kosten „im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden“. Anders ausgedrückt: Dienen Maßnahmen auch der Durchführung eines obligatorischen Rückrufs, so sind die hierbei entstehenden Kosten nicht im Rahmen der ProdHB ersetzbar. Ferner hat insbesondere ein Kfz-Zulieferer keinen Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten über die ProdHB, da bereits Ziff. 4.4.4.2 den Kraftfahrzeugbereich weitgehend ausschließt.

Im Rückruffall liegt im Übrigen oft nur der begründete Mangelverdacht vor und es muss dennoch zur Gefahrenabwehr ein Rückruf aller mangelverdächtigen Produkte durchgeführt werden. Die Rückrufmodelle bieten unter den oben in 3.3.3 genannten Voraussetzungen Deckung hierfür. In den ProdHB muss es sich dagegen grundsätzlich um tatsächlich mangelhafte Erzeugnisse und Gesamtprodukte – nicht bloß um mangelverdächtige – handeln, um die Deckung zu eröffnen.²⁷

So unterschiedlich Deckungsansatz und Umfang sind: Sowohl in den ProdHB (Ziff. 4.2 ff.) als auch in den Rückrufpolicen geht es um

23 S. die in Satz 1 der Ziffern 3.3 Kfz-Rückrufmodell/3.4 Produkte-Rückrufmodell erwähnte Zweckrichtung als Voraussetzung einer Überprüfung im Sinne der Deckung.
 24 Vgl. Ziff. 3.6 Produkt-Rückrufbedingungen 1998: [Vom Versicherungsschutz umfasst sind Kosten für] „den Austausch mangelhafter Produkte oder deren Einzelteile (auch aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes)“.
 25 Vgl. Präambel zu Ziff. 3 Produkt-Rückrufbedingungen 1998.
 26 Zur Entwicklung dieses Ausschlusses s. Zölch, a.a.O. (Fn. 5), 166.
 27 Vgl. Thürmann/Kettler, a.a.O. (Fn. 5), S.106 m.w.N.

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostensicherung

Vermögensschäden durch Erzeugnisse des VN und teilweise sind gleiche oder ähnliche Kostenpositionen enthalten. Um Übereinstimmungen und Unterschiede anschaulicher zu gestalten, hat man einige Formulierungen aus den ProdHB 2002 in die Rückrufmodelle übernommen, soweit inhaltlich dasselbe bezweckt ist.

So findet sich z.B. in Ziff. 1.2 der Rückrufmodelle nun eine Definition des Erzeugnisses i.S. der Bedingungen: Dies können vom VN hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse (bzw. im Kfz-Rückrufmodell: Kfz-Teile, -zubehör und -Einrichtungen) als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des VN enthalten. Verdeutlicht wurde damit, dass auch mehrstufig verarbeitete VN-Erzeugnisse Gegenstand der Deckung sind. Die Einführung dieser aus den ProdHB 2002 stammenden Terminologie ist eine klarstellende Neuformulierung: Inhaltlich ändert sich im Vergleich zum Stand 1998 nichts, allerdings wurden die Begriffe Erzeugnis und Produkt früher nicht als „terminus technicus“ und daher uneinheitlich verwendet.

Des Weiteren entspricht der Aus- und Einbaukostentatbestand in beiden neuen Rückrufmodellen weitestgehend dem Wortlaut der Ziff. 4.4.2.1 ProdHB 2002.

Die Ausschlüsse von Ansprüchen wegen nicht ausreichend erprobter Erzeugnisse in den Rückrufmodellen sind wie die Regelung in den ProdHB 2002²⁸ formuliert worden („Stand der Technik“ statt „anerkannten Regeln der Technik oder der Wissenschaft“ bzw. „Stand von Wissenschaft und Technik“ als Maßstab der Erprobung). Desgleichen wurde der Ausschluss von Ansprüchen wegen vorsätzlichen Abweichens von gesetzlichen Vorschriften oder schriftlichen Bedingungen des Auftraggebers geändert. Um deutlicher zu machen, dass für den Ausschluss kein Schädigungsvorsatz erforderlich ist, wurde aus den ProdHB 2002 in die entsprechenden Klauseln der Rückrufmodelle übernommen, dass das „bewusste“ Abweichen ausreicht. Zwar ist eine billigende

Inkaufnahme der Abweichung von den genannten Vorschriften nun nicht mehr erforderlich, kaum denkbar ist jedoch ohnehin, dass jemand zwar wissentlich abweicht, die Abweichung – nicht den schädigenden Erfolg – aber nicht auch billigend in Kauf nimmt. Zu beachten ist, dass der VN nach wie vor den Versicherungsfall, den Rückruf, durch das Abweichen „herbeigeführt“ haben muss, also Kausalität zwischen Abweichen und Rückruf erforderlich ist. Das Abweichen allein genügt nicht für den Ausschluss.

In den 1998er-Modellen wurden Ansprüche aus „selbständigen Garantien“ ausgeschlossen. Heute heißt dies „Ansprüche aus Garantien und sonstige vertragliche Haftungserweiterungen“ (Ziff. 6.4 Kfz-Rückrufbedingungen/Ziff. 6.5 Produkte-Rückrufbedingungen) und gleicht insoweit dem entsprechenden Tatbestand der ProdHB 2002. Sowohl der alte als auch der aktuelle Ausschluss sind jeweils deklaratorisch: Bereits nach den AHB sind Ansprüche, die aufgrund vertraglicher oder sonstiger Zusagen über die gesetzliche Haftpflicht des VN hinausgehen, nicht versichert. Deutlicher zum Ausdruck kommt in den neuen Ausschlüssen, dass sämtliche Garantieförmlichkeiten deckungsschädlich sind. Insbesondere eine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB fällt darunter. Auch für den Rückruf-Regressschuldner kann eine Garantieabrede erheblich haftungsverschärfend sein, indem z.B. hohe pauschalisierte Austauschkostensätze vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen deckungsunschädlich zu stellen wäre für den Versicherer schlicht nicht kalkulierbar.

5 Die neue Struktur des Kfz-Rückrufmodells

Im Gegensatz zum Produkte-Rückrufmodell, das abgesehen von den oben erwähnten Änderungen weitgehend auf dem Stand von 1998 belassen wurde, hat das Kfz-Rückrufmodell eine neue Gestalt bekommen. Es ist – nach dem Vorbild des Produkte-Rückrufmodells – im Vergleich

28 Vgl. dazu etwa Kettler/Waldner, Die Struktur der Erprobungsklausel im Produkthaftpflichtmodell, VersR 2004, 413.

zum alten Modell im Bereich der Rückrufregressdeckung klarer und ausführlicher gefasst worden; insoweit sind es zumeist lediglich verdeutlichende Änderungen oder Anpassungen an die haftungsrechtliche Praxis (sogleich unter 5.1). Traditionell gewohnte Formulierungen, durch die Sicherheit im Umgang mit dem Modell erreicht wurde, blieben davon soweit möglich unberührt.²⁹

Darüber hinaus wurden die bereits im alten Kfz-Rückrufmodell enthaltenen sog. Vorfeldschäden mit einer eigenen nunmehr fakultativ zu vereinbarenden Ziff. 7 versehen (s. unter 5.2).

Vor allem ist signifikant, dass man mit der neu eingeführten ebenfalls fakultativen Ziff. 8 des Modells die Deckungsmöglichkeiten des Modells entscheidend erweitert hat: Erstmals kann dem Kfz-Zulieferer Versicherungsschutz für Austauschkosten außerhalb der Gefahrenabwehr in einem Verbandsmodell geboten werden (vgl. dazu unter 5.3).

Insgesamt ist das neue Kfz-Rückrufmodell bei Vereinbarung der Ziffern 7 und 8 ein Konzept, das den Schwerpunkt Teil des Produktvermögensschadenrisikos des Kfz-Zulieferers abdeckt.

5.1 Rückrufregress gegen den Kfz-Zulieferer

Die noch in Ziff. 1.1 des Modells 1998 aufgeführte Deckung der Schadenersatzpflicht des VN für Mangelfolgeschäden wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften findet sich im neuen Kfz-Rückrufmodell nicht mehr. Nach Inkrafttreten des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes entfielen die §§ 463 und 480 Abs. 2 BGB a.F. ersatzlos; das neue BGB kennt keine kaufrechtlichen Sondertatbestände mehr für zugesicherte Eigenschaften. Zwar hat der Tatbestand, der früher zur Haftung wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften geführt hat, auch im neuen Schuldrecht eine Bedeutung. Durch eine solche Abrede wird nämlich das für einen sachmangelbedingten Folgeschaden-

ersatzanspruch gem. §§ 437 Nr. 3, 280 BGB erforderliche Vertretenmüssen gem. § 276 Abs. 1 BGB verschuldensunabhängig vereinbart.³⁰ Aufgrund des ohnehin gem. § 280 Abs. 1 S. 2 BGB vermuteten Verschuldens ist die generelle Praxisrelevanz dieser vertraglichen Haftungserweiterung allerdings weit gesunken. In die ProdHB 2002 hat man Nachfolgeregelungen der Mitversicherung von Ansprüchen wegen zugesicherter Eigenschaften aufgenommen: Für die gerade bei den Ziffern 4.2 ff. ProdHB im Vordergrund stehende vertragliche Haftung sollte der gewohnte Deckungsumfang erhalten werden, obwohl auch hier in der Fallpraxis Eigenschaftszusicherungen bereits nach altem Schuldrecht selten entscheidend waren. Beim Rückrufregress hat die Haftung für zugesicherte Eigenschaften alten Schuldrechts soweit erkennbar keine Rolle gespielt. Da es in dieser Haftungssituation um Kosten für Maßnahmen zur Abwendung von Personenschäden geht, kommt regelmäßig ein deliktischer Anspruch aus §§ 823, 840 BGB in Frage. Auch in diesem Zusammenhang werden Verantwortungsanteile, Prüfpflichten etc. maßgeblich durch vertragliche Abreden bestimmt; es geht dabei aber in der Praxis nicht um auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche wegen verschuldensunabhängigen Entstehens für bestimmte Eigenschaften. Die schon allgemein herabgesunkene Bedeutung des Tatbestands der Eigenschaftszusicherung stellt sich in der besonderen Haftungssituation des Rückrufregresses durch die deliktsrechtliche Überlagerung noch geringer dar. Vor dem Hintergrund der Anpassung der Bedingungen an die haftungsrechtliche Realität ist die Streichung daher konsequent.

In der Präambel zu Ziff. 3 ist die Rede von Versicherungsschutz für die „Kosten Dritter“ für nachfolgend aufgeführte Gefahrabwendungsmaßnahmen. Man hat darauf verzichtet, hier noch einmal aufzuführen, dass es sich um die gesetzliche Haftpflicht des VN für solche Kosten handeln muss, da

.....
²⁹ Vgl. z.B. Ziff. 3.2, dazu sogleich unter 5.1.
³⁰ Vgl. im Einzelnen Thürmann/Kettler, a.a.O. (Fn. 5), S. 84 ff.

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostensicherung

sich dies bereits aus Ziff. 1 ergibt. Die Formulierung „Kosten Dritter“, statt – wie im Produkte-Rückrufmodell – nur „Kosten“, soll verdeutlichen, dass es im Kfz-Rückrufmodell immer um den Rückrufregress geht, der Eigenrückruf also nicht gedeckt wird (vgl. unter 1).

Ziff. 3.2 (Kosten für die Überführung von Kfz) ist aus dem 1998er-Modell übernommen worden. Der Nachsatz „falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist“ stellt ein Beispiel für eine den Beteiligten gewohnte Formulierung dar, die aus Gründen der Auslegungssicherheit beibehalten wurde, obwohl sich der Regelungsgehalt auch aus der Präambel zu Ziff. 3 herleiten lässt: Es werden ohnedies nur Kosten für „notwendige“ Gefahrabwendungsmaßnahmen übernommen. Nach wie vor werden die sog. Zwischenbearbeitungskosten, also die „Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen“, als Erweiterung zu den Austauschkosten der Ziff. 3.5 gezogen, um die Deckung im Bereich der Kosten zur Abwehr von Personenschäden zu komplettieren. Es handelt sich dabei nicht um dieselben Kosten, die in den ProdHB in Ziff. 4.2.2.2 (Verbindung, Vermischung, Verarbeitung – Herstellungskosten) und Ziff. 4.3.2.1 (Weiterver- oder -bearbeitungskosten) gedeckt sind: In den ProdHB geht es um die durch das mangelhafte VN-Erzeugnis verschwendeten Kosten der ursprünglichen Weiterverarbeitung des mangelhaften Teils, während in Ziff. 3.5 Kfz-Rückrufbedingungen die Kosten der Weiterverarbeitung eines mangelfreien Ersatzteils als Vorstufe des Einbaus gedeckt sind. In der Rückrufsituation geht es um Gefahrenabwehr, hier durch Einbau des mangelfreien Ersatzteils, so dass in diesem Zusammenhang auch nur die Kosten der ggf. erforderlichen Weiterverarbeitung dieses Teils verlangt werden. Der zum Rückruf Verpflichtete wird dadurch so gestellt, wie er stehen würde, wenn der Zulieferer nicht zuvor mangelhafte Erzeugnisse geliefert hätte.

Der Katalog der gedeckten Kosten ist ausführlicher gestaltet worden. In eigenen Kostenpositionen finden sich nunmehr der Austausch von Einzelteilen von Erzeugnissen (Ziff. 3.6) und die Reparatur von Erzeugnissen (Ziff. 3.7). Die Einzelteileaustausch- und Reparaturkostendeckung hat eine wichtige Begrenzung: Diese Maßnahmen sind ausdrücklich nur dann gedeckt, wenn sie an einem eingebauten Erzeugnis stattfinden. Es sind Alternativen zum vollständigen Austausch des Erzeugnisses gem. Ziff. 3.5. Im Gegensatz zu den Produkte-Rückrufbedingungen ist das Erzeugnis hier immer für einen Einbau in Kfz vorgesehen, so dass auch Aus- und Einbaukosten immer in Frage kommen; das Erzeugnis ist nie das Endprodukt.³¹ Keinesfalls gedeckt sind der nach einem Ausbau des Erzeugnisses folgende Einzelteileaustausch oder eine Reparatur nach Ausbau. An sich sind sämtliche Ansprüche wegen der Kosten für den Einzelteileaustausch oder die Reparatur des Erzeugnisses auf das unmittelbare Erfüllungsinteresse (= Verwendung eines mangelfreien Erzeugnisses) gerichtet. Seit 1998 hat man diese Kostenpositionen allerdings als „sonstige wirtschaftlich vertretbare Ersatzmaßnahme“ anstelle des Aus- und Einbaus mitversichert (Ziff. 1.2.6 Kfz-Rückrufmodell 1998). Dem liegt eine Entscheidung der Versicherer zugrunde, die durch die haftungsrechtlich sensible Personenschadenprävention motiviert war: Um im Rückrufbereich erweiterten Versicherungsschutz zu bieten, hat man diese abgegrenzten Erfüllungssurrogate in Deckung genommen.

Eine eigene Ziffer (3.8) erhalten haben die Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder von Einzelteilen vom Erfüllungsort zum Ort der Gefahrenabwehr. In den 1998er Kfz-Rückrufbedingungen waren die Transportkosten etwas „versteckt“ als Ausnahme von dem Ausschluss der Nachlieferung fehlerfreier Erzeugnisse in Ziff. 4.2 Kfz-Rückrufmodell 1998 geregelt. Es handelt sich um eine verdeutlichende, nicht um eine inhaltliche Änderung.

31 In den Produkte-Rückrufbedingungen sind der Einzelteileaustausch und die Reparatur nicht nur im eingebauten Zustand gedeckt; dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich bei den dort in Rede stehenden VN-Erzeugnissen auch um Endprodukte handeln kann.

5.2 Maßnahmen im Vorfeld der Gefahrenabwehr (Vorfeldschäden)

Früher nannte man diesen Deckungstatbestand „Hofaustauschkosten“. Damit wird die Situation anschaulich: Erzeugnisse des VN wurden ausgeliefert und in Kfz-Teile oder Kfz verbaut, diese sind aber noch nicht an den Endverbraucher gelangt. Sofern bei Auslieferung der Kfz eine Personenschadengefahr entstünde, die objektiv einen Rückruf i.S.d. Ziff. 2 des Modells erforderlich machen würde, kann der Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 7 erweitert werden. Gedeckt sind dann Ansprüche Dritter wegen der Kosten für die in Ziffern 3.3 bis 3.9 genannten Maßnahmen, auch ohne dass es eines erfolgten Rückrufs von Kfz bedarf.

Eine wichtige Deckungsvoraussetzung ist hier nach wie vor, dass das Erzeugnis bereits in Kfz-Teile oder Kfz eingebaut wurde: Für Maßnahmen an lediglich ausgelieferten, aber nicht eingebauten Erzeugnissen besteht kein Versicherungsschutz.

Da per definitionem noch kein Rückruf stattgefunden hat, ist in Ziff. 7.2 ein besonderer Versicherungsfall geregelt. Es ist die „innerbetriebliche Weisung zur Überprüfung von Erzeugnissen des VN“ durch den Autohersteller oder ein das Erzeugnis des VN weiterverarbeitendes Unternehmen. Dabei darf die „Weisung zur Überprüfung“ in diesem Zusammenhang nicht zu eng verstanden werden. Wenn man z.B. weiß, dass die mit Erzeugnissen des VN, etwa Bremsbelägen, versehenen auf Lager liegenden Bremstrommeln allesamt gefährlich sind, weil die Beläge nach wenigen Monaten im Einsatz porös und damit untauglich würden, wird man lediglich die Anweisung geben, diese auszusortieren und auf Sperrlager zu nehmen. Auch das kann ein Versicherungsfall i.S.d. Ziff. 7.2 sein.³²

Es handelt sich bei den gedeckten Maßnahmen der Ziff. 7 zwar nicht um Gefahrabwendung im engeren Sinne, weil die Kfz noch nicht

an die Endverbraucher gelangt sind. Die gefährlichen Erzeugnisse haben jedoch die weitere Verarbeitungsstufe des Einbaus in Kfz-Teile oder Kfz erreicht, so dass auch in dieser Situation mit den in Ziff. 3.3. bis 3.9 genannten Maßnahmen einer entstehenden Gefahr entgegengewirkt wird. Es passt zu einer Rückruftkostendeckung, die gesetzliche Haftpflicht für Kosten dieser Maßnahmen zu versichern. Allerdings ist das nicht zwingend. Die Deckung für Vorfeldschäden wird daher in der neuen Kfz-Rückrufpolice in einem fakultativen Deckungsbaustein, der Ziff. 7, zusammengefasst.

Auch in den Kfz-Rückrufbedingungen 1998 war Deckung für Vorfeldschäden vorgesehen. Allerdings hatte man einen entsprechenden Kostentatbestand in Ziff. 1.3 und den Versicherungsfall³³ in Ziff. 5.1.2 geregelt. Die nunmehr vorgenommene Zusammenfassung in einer gesonderten Ziffer ist übersichtlicher.

5.3 Das Kfz-Zulieferermodell: Erweiterung der Deckung durch Austauschkosten außerhalb der Gefahrenabwehr

Für Aus- und Einbaukosten, die nicht im Wege eines Rückruf-Regressanspruchs oder im Rahmen von Vorfeldschäden gegen einen Kfz-Zulieferer geltend gemacht wurden, gab es bisher kein GDV-Verbandsmodell: In den ProdHB 2002 steht Ziff. 4.4.4.2³⁴ entgegen, nach der vom (Aus- und Einbau-)Versicherungsschutz der Ziff. 4.4 Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraftfahrzeugen ausgeschlossen sind.³⁵ In den Kfz-Rückrufbedingungen 1998 muss entweder ein Rückruf erfolgt sein oder die Konstellation der Vorfeldschäden vorliegen. Eine Haftung für Aus- und Einbaukosten des Kfz-Zulieferers kann jedoch auch dann gegeben sein, wenn der Mangel nicht so gravierend ist, dass Personenschäden drohen. Es kommen dann vor allem Nacherfüllungsansprüche und vertragliche Schadenersatzansprüche in Betracht. Führt also z.B. eine defekte Kofferraumdichtung zu Feuchtigkeitseintritten,

-
- 32 Vgl. Erläuterungen zu Ziff. 7, S. 10: „Maßgebend ist der Zeitpunkt der Überprüfung, unabhängig davon, welche Form der Überprüfung und/oder weiterer versicherter Maßnahmen konkret erfolgt.“
- 33 Auch im 1998er-Modell war dies die innerbetriebliche Weisung zur Überprüfung.
- 34 In den ProdHB 1973/1987 gab es den Ausschluss ebenfalls (Ziff. 4.4 unter b).
- 35 Ziff. 4.4.4.2 ProdHB 2002 gilt zwar nur insoweit, als die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den VN oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kfz bestimmt waren. Das ist bei dem Adressatenkreis der Deckung – Kfz-Zulieferer – allerdings fast immer der Fall.

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

rostet ein Auspuff zu schnell durch, fällt ein Drehzahlmesser aus oder verbraucht ein Motor aufgrund eines mit fehlerhafter Software versehenen Drosselklappensteuergeräts statt angegebenen 9 Liter/100 km 14 Liter/100 km sind das Mängel, die weder haftungs- noch deckungsrechtlich rückrufrelevant sind. Sie führen aber ggf. zu Austauschansprüchen des Autoherstellers, wenn ein vom VN zugeliefertes Teil, etwa die Kofferraumdichtung, der Drehzahlmesser, der Auspuff oder das Steuergerät für die Fehler verantwortlich sind.

Die fakultative Ziff. 8 des neuen Kfz-Rückrufmodells stellt für solche Konstellationen Deckung zur Verfügung, obwohl es sich – wie in der Überschrift der Ziffer zum Ausdruck kommt – um Austauschkosten außerhalb der Gefahrenabwehr handelt. Die Aufnahme dieses Deckungsbausteins in das Kfz-Rückrufmodell und nicht in die Produkthaftpflichtversicherung liegt darin begründet, dass die auch insoweit erheblich exponierte Risikosituation dem rückrufbedingten Austausch ähnlicher ist.³⁶ Austauschkosten bei Kfz betreffen regelmäßig sehr hohe Stückzahlen; zunehmende technische Komplexität im Auto, Modulbauweise, Kostendruck und steigendes Anspruchsbewusstsein gerade des Autoeigentümers sind weitere Charakteristika, die dazu führen, das Austauschkostenrisiko des Kfz-Zulieferers als dem Rückrufregress vergleichbares Hoch-Risiko einzustufen.

Anknüpfungspunkt der Deckung ist, dass das Kfz oder Kfz-Teile mangelhaft sind, weil ein darin eingebautes Erzeugnis des VN mangelhaft ist (Ziff. 8.1). Ein Dritter, regelmäßig der Abnehmer des VN, macht Schadenersatzansprüche gegen den VN geltend, die mit der so entstandenen Mangelhaftigkeit des Autos oder von Kfz-Teilen begründet werden. Das Erzeugnis des VN (und dadurch das Kfz oder das Kfz-Teil) muss tatsächlich mangelhaft sein; nicht erfasst ist der Mangelverdacht.³⁷

Es erfolgt eine notwendige Abgrenzung zu den anderen Ziffern des Kfz-Rückrufmodells: Deckung besteht nur insoweit, als kein Rückruf i.S.d. Ziff. 2 erfolgt und die Vorfeldschadendeckung nicht einschlägig ist. Auch die Begrenzung des ProdHB-Ausschlusses in Ziff. 4.4.4.2 ist berücksichtigt: Soweit die Erzeugnisse nicht ersichtlich für Kfz bestimmt waren, greift – wenn vereinbart – die Austauschkostendeckung der ProdHB, nicht aber Ziff. 8.

Der Versicherungsfall der Ziff. 8 ist wie bei der Vorfeldschadendeckung die „innerbetriebliche Weisung des Autoherstellers oder eines das Erzeugnis des VN weiterverarbeitenden Unternehmens zur Überprüfung“ der Erzeugnisse (Ziff. 8.2). Auch hier gilt, dass die „Weisung zur Überprüfung“ nicht zu eng verstanden werden darf (vgl. oben 5.2). Der Versicherungsfall „Rückruf“ einerseits und „innerbetriebliche Weisung“ andererseits sind insofern vergleichbar, als es sich jeweils um eine konkrete, der Fehlerbeseitigung dienende Aktion handelt. Damit wird für Ziff. 8 sichergestellt, dass ein Deckungsauslöser zum Tragen kommt, der wie der Rückruf in der Regel zeitlich nah an der Regressanspruchserhebung und der Meldung an den Versicherer liegt. Auch insofern wird dem ähnlichen Risiko des Rückrufregresses und des mangelbedingten Austauschs im Kfz-Zuliefererbereich Rechnung getragen.³⁸

Ziff. 8 bildet hinsichtlich des Deckungsumfangs die Ziff. 4.4 der ProdHB 2002 ab. Aufgenommen wurde die Nachfolgeregelung der Deckung für Eigenschaftszusicherungen (Ziff. 8.1 a.E.). Wie unter 5.1 beschrieben hat der Tatbestand, der früher die Haftung für zugesicherte Eigenschaften auslöste, im neuen Schuldrecht erheblich an Bedeutung verloren; man wollte jedoch in dem durch Ziff. 8 angesprochenen Bereich, in dem vertragliche Schadenersatzansprüche wegen Sachmängeln von Bedeutung sind, nicht hinter dem Deckungsumfang der ProdHB zurückbleiben.

36 Erläuterungen zu Ziff. 8 Kfz-Rückrufmodell, S. 10.

37 Das ergibt sich auch daraus, dass – im Gegensatz zu Ziff. 3 – Prüf- und Sortierkosten in Ziff. 8 nicht angeboten werden (vgl. zur „Schaltstelle“ Prüfkosten für die Deckung mangelverdächtiger Erzeugnisse oben 3.3.3).

38 Vgl. Erläuterungen zu Ziff. 8.2 Kfz-Rückrufmodell, S. 11.

In Ziff. 8.3 findet sich Versicherungsschutz für Aus- und Einbaukosten sowie Transportkosten. Aus Ziff. 4.4.3 ProdHB übernommen wurden Austauschkosten des Erzeugnisses, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels aufgewendet werden (Ziff. 8.4), also im Wesentlichen die Deckung für Nebenanprüche der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 2 BGB.

Im Gegensatz zum Rückrufregress teil des Modells gibt es hier keinen Versicherungsschutz für den Einzelteileaustausch oder eine Reparatur im eingebauten Zustand. Das erscheint sinnvoll, entfällt doch hier die unter 5.1 beschriebene Begründung für den Versicherungsschutz dieser Erfüllungsansprüche: Es geht hier nicht um die Abwehr einer Personenschadengefahr, sondern um Ansprüche wegen Sachmängeln – allerdings in dem Hoch-Risikobereich der Kfz-Zulieferung.³⁹ Dementsprechend wurde von einer Aufnahme entsprechender Deckungstatbestände in das Modell bewusst abgesehen.

In Ziff. 8.5 sind neben dem Verweis auf die Ausschlusstatbestände der Ziff. 6 einige besondere aus den ProdHB übernommene Ausschlüsse geregelt (z.B. der aus Ziff. 4.4.4.1 übernommene Ausschluss des Selbsteinbaus). Im Übrigen wurde ein Ausschlusstatbestand für Ansprüche wegen Kosten zur Beseitigung von Mängeln eingeführt, die sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der Autos oder der Autoteile auswirken. Es handelt sich um sog. Schönheitsfehler, etwa die als Beispiel aufgeführten Farbabweichungen, bei denen bereits die Einordnung als Fehler typischerweise stark vom subjektiven Empfinden abhängig ist. Sie stellen schon aus diesem Grund ein eher unwägbares Risiko dar.

Ziff. 8 erfasst nicht das gesamte Produkt-Vermögensschadenrisiko des Kfz-Zulieferers,⁴⁰ aber den entscheidenden Teil, nämlich die Aus- und Einbaukosten inkl. Austauschkosten, die im Rahmen der Nacherfüllung anfallen.

Die neue Ziffer integriert sich in das Gesamtmodell, so dass insbesondere auch die folgenden Ziffern (Serienschaden, Selbstbehalt, Auslandsrisiken etc.) Anwendung finden. Auch die Versicherungssumme gilt einheitlich für sämtliche Teile des Modells, seien es der Rückrufregress, Vorfeldschäden oder eben Austauschkosten außerhalb der Gefahrenabwehr.

6 Underwriting

Beim Underwriting der Rückrufkostenversicherung wird auch nach den neuen Modellen eine sehr intensive Risikoprüfung vonnöten sein.

Ein zentraler Punkt ist dabei, welche Erzeugnisse Gegenstand des versicherten Risikos (Ziff. 4 der Modelle) werden sollen: Es ist stets zu fragen, ob es sich bei diesen Erzeugnissen auch um solche handelt, die rückruffähig sind. Mit rückruffähig ist nicht die abstrakte Möglichkeit gemeint, das Erzeugnis zum Hersteller zurückzubefördern. Es ist vielmehr auf die Natur des Produkts abzustellen: Eine Rolle Telefonkabel wird nicht zurückgerufen, ebenso wenig wie Schiffe. An dieser Stelle ist also im Rahmen des Underwriting zu entscheiden, ob sich das Produkt überhaupt dazu eignet, gegen Rückruf versichert zu werden. Auch ist zu klären, inwieweit Produkte identifizierbar sind. Ohne Identifizierbarkeit kann kein Rückruf durchgeführt werden. Dies spielt insbesondere bei Produkten eine Rolle, die weiterverarbeitet werden. Kann man Rückruffähigkeit und Identifizierbarkeit bejahen, ist bei der Dokumentierung darauf zu achten, dass die versicherten Produkte so genau wie möglich aufgeführt werden. Nur die Produkte, die ausdrücklich in der Police aufgeführt sind,⁴¹ sind versichert. Eine Vorsorgeversicherung ist in diesem Bereich abzulehnen.⁴²

Auch obliegt es jedem Versicherer, sich ein Bild darüber zu machen, ob bestimmte Produkte nicht gezeichnet werden sollen. Einige Versicherer verhalten sich sehr restriktiv im Lebensmittel-Bereich.

39 In den ProdHB werden die Ziff. 4.4.5, der Einzelteileaustausch und die Reparatur im eingebauten Zustand lediglich in den Erläuterungen aufgeführt. Diese demonstrative Distanz hat eine Warnfunktion, weil man sich damit nicht nur im Bereich des unmittelbaren Erfüllungsinteresses bewegt, sondern sich auch ein extrem erhöhtes Risiko vergegenwärtigen muss.

40 Verbindungs-/Vermischungs-/Verarbeitungstatbestände sowie Weiterver- und -bearbeitung sind hier nicht erfasst. Insofern wird aber durch die ProdHB in Ziffern 4.2 und 4.3 Deckung angeboten. Die erweiterten ProdHB stellen also auch im Rahmen der Betriebshaftpflichtpolice des Kfz-Zulieferers einen wichtigen Teil dar. Für die Produktsach- und Produktpersonenschäden benötigt man die allgemeinen ProdHB ohnehin.

41 Formulierungen wie „Versichert ist das Sortiment des Versicherungsnehmers.“ sind daher zu vermeiden.

42 Vgl. Ziff. 12 Produkte-Rückrufmodell / Ziff. 14 Kfz-Rückrufmodell.

Die Neufassung der GDV-Modelle zur Rückrufkostenversicherung

Auch sehr kritisch werden z.T. Produkte betrachtet, die aus dem Pharma- und dem Futtermittel-Bereich kommen. Gleiches gilt für Medizinprodukte.

Weiterhin sollte man sich vor Augen führen, welche fatale Folge Cent-Artikel haben können: Werden sie massenhaft produziert, erlangen sie meist eine enorme Streuung. Man muss sich nur das Beispiel eines kleinen Plastiksteckers vor Augen führen, der in Airbags Verwendung findet.

Über § 5 Abs. 1 Nr. 1 c GPSG wird nunmehr eine Pflicht zum Rückrufmanagement normiert. Klindt weist richtig darauf hin, dass dieser Umstand die Versicherer interessieren muss.⁴³ Insofern sollte sich jeder Underwriter – insbesondere vor Abschluss einer Produkte-Rückrufdeckung – vergewissern, ob ein aktueller Rückrufplan existiert und dieser auch „gelebt“ wird. Verstärken kann der Underwriter diesen Umstand, indem er in die Bedingungen einen Passus einbringt, der das Vorhandensein eines aktuellen Rückrufplans als Obliegenheit formuliert.⁴⁴

Überarbeitet wurde der USA/Kanada-Ausschluss (Ziff. 11.1 Produkte-Rückrufmodell/Ziff. 13.1 Kfz-Rückrufmodell): Nunmehr besteht Deckung nur nach besonderer Vereinbarung, soweit der Versicherungsfall Erzeugnisse betrifft, die sich in diesen Territorien befinden. In den 1998er-Bedingungen war Voraussetzung, dass VN die Erzeugnisse dorthin geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen. Das auch im Rückrufbereich schwerwiegende Nordamerika-Risiko wird durch die Neufassung einer individuellen Risikoprüfung und einem entsprechenden Underwriting unterstellt.

7 Fazit

Im Zuge der Neufassung der Rückrufkostenmodelle wurde eine größere Übersichtlichkeit der Modelle sowohl sprachlich als auch aufbautechnisch erreicht. Die Vergleichbarkeit der Modelle untereinander sowie mit den ProdHB wurde verbessert. Es erfolgte eine

konsequenter Anpassung des Deckungsumfangs an die haftungsrechtliche Realität. Der Charakter der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung – Übernahme von Kosten zur Gefahrenabwehr – wurde an den relevanten Stellen verdeutlicht. Für das Schwerpunkt-Vermögensschadenrisiko des Kfz-Zulieferers gibt es nunmehr ein erweitertes GDV-Modell: Mit der wichtigen Ergänzung der Ziff. 8 (Austauschkosten außerhalb der Gefahrenabwehr) kann im Rahmen des Kfz-Rückrufmodells zusammen mit dem „klassischen“ Rückrufregress-Teil und den Vorfeldschäden ein vernünftiges Gesamtkonzept vereinbart werden.

43 Klindt, *Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz*, NJW 2004, 465, 469.

44 Bei beiden Modellen handelt es sich um unverbindliche Bedingungen; eine solche Ergänzung ist also ohne weiteres möglich.

Dokumentation

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
Zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe

Musterbedingungen des GDV (Stand: Juni 2004)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden i.S. von Ziff. 2.1 AHB 2004 (§ 1 Ziff. 3 AHB 2002), die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Der Versicherungsnehmer hat auch dann Versicherungsschutz, wenn er zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden i.S. von Ziff. 1.1 AHB 2004 (§ 1 Ziff. 1 AHB 2002) besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB (§ 1 Ziff. 1 AHB 2002 und § 5 Ziff. 1 AHB 2002) – der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnisse, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;

3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;

3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelver-

dacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmende Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu 3 Monaten;

3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.

Für die Kosten des Austauschs mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung

erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;

3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse i.S. von Ziff. 3.6 oder einzelner Ersatzteile i.S. von Ziff. 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;

3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.

5. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;

6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen,

6.6 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter;

7. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall EUR Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR

8. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziff. 6.3 AHB 2004 (§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB 2002) wird gestrichen.

9. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten in Höhe von EUR selbst zu beteiligen.

10. Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

11. Auslandsrisiken

11.1 Abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2004 (§ 4 Ziff. I 3 AHB) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Soweit der Versicherungsfall Erzeugnisse betrifft, die sich in den USA, US-Territorien oder in Kanada befinden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

11.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2004 (§ 3 Ziff. III 4 AHB) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten i.S. des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des m Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

11.3 Bei im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen erfolgen die Leistungen des Versicherers in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

12. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der(-s) Ziff. 3.1 (3) AHB 2004 (§ 1 Ziff. II 2 c AHB 2002) und der(-s) Ziff. 4 AHB 2004 (§ 2 AHB 2002) finden keine Anwendung.

13. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

13.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziff. 3.1 (2) AHB 2004 [§ 1 Ziff. 2 b) AHB 2002]) zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziff. 13.1, 4.1 AHB 2004 (§§ 8 Ziff. II 1, 2 Ziff. 1 AHB 2002) – unverzüglich anzuzeigen.

13.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. 11 genannten Selbstbehalte in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf EUR

14. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr mit Wirkung ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen ist.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Kfz-Teile-Zulieferer

Musterbedingungen des GDV (Stand: Juni 2004)

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden i.S. von Ziff. 2.1 AHB 2004 (§ 1 Ziff. 3 AHB 2002), die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kfz-Teile, -Zubehör und -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden i.S. von Ziff. 1.1 AHB 2004 (§ 1 Ziff. 1 AHB 2002) besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von Ziff. 1.1 AHB (§ 1 Ziff. 1 AHB 2002 und § 5 Ziff. 1 AHB 2002) – der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers

an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.

3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten Dritter für

3.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist;

3.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.4 bis 3.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren und Aussortieren.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziff. 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.4 bis 3.9. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

3.4 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse und Kraftfahrzeuge während eines Zeitraums bis zu 3 Monaten;

3.5 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung und Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen;

3.6 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile;

3.7 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand;

3.8 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse i.S. von Ziff. 3.5 oder einzelner Ersatzteile i.S. von Ziff. 3.6 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;

3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse, soweit es sich um an Kraftfahrzeug-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmte Erzeugnisse handelt.

5. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und

5.2 der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

6. Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.2 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.3 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.4 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;

6.5 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- für den Ersatz von Mietwagen-, Fahrt- oder sonstigen Kosten, die den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehen;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;

Entschädigungen mit Strafcharakter;

7. Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr (Vorfeldschäden) (fakultativ)

7.1 Die Kosten gem. Ziff. 3.3 bis 3.9 werden, ohne dass es eines Rückrufs bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf i.S. von Ziff. 2 erforderlich geworden wäre; im übrigen gilt Ziff. 1.1.

Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

7.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.

7.3 Die Risikobegrenzungen / Ausschlüsse gem. Ziff. 6 gelten entsprechend.

8. Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr (fakultativ)

8.1 Abweichend von Ziff. 1.1 ist versichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden i.S. von Ziff. 2.1 AHB 2004 (§ 1 Ziff. 3 AHB 2002) infolge der Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Teilen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Erzeugnissen (Kfz-Teile, -Zubehör und -Einrichtungen) entstanden sind. Versicherungsschutz besteht nur, soweit

- kein Rückruf von Kraftfahrzeugen i.S. von Ziff. 2 erfolgt,
- keine Maßnahmen und Kosten i.S. von Ziff. 7 anfallen und
- die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.

Insofern besteht auch Versicherungsschutz – abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB 2004 (§§ 1, 4 Ziff. 1 und 4 Ziff. 6 Abs. 3 AHB) – für die auf Sachmängeln beruhenden Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

8.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines das Erzeugnis des Versicherungsnehmers weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers.

8.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen

- Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
- Kosten für den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Trans-

port an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.

8.4 Für die Kosten gem. Ziff. 8.3 besteht – abweichend von Ziff. 1.1 und 1.2 AHB 2004 (§§ 1 Ziff. 1 und 4 Ziff. 1 6 Abs. 3 AHB 2002) – auch dann Versicherungsschutz, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

8.5 Die Risikobegrenzungen / Ausschlüsse gem. Ziff. 6 gelten entsprechend; Ziff. 6.4 gilt jedoch nicht für Vereinbarungen i.S. von Ziff. 8.1 Abs. 3.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert, Nicht versichert sind ferner

- Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);
- Ansprüche wegen Kosten zur Beseitigung von Mängeln, die sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der Kraftfahrzeuge oder einzelner Kfz-Teile auswirken (z.B. Farbabweichungen);
- Ansprüche wegen Vermögensschäden i.S. von Ziff. 2.1 AHB 2004 (§ 1 Ziff. 3 AHB 2002), die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

9. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall EUR Die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt EUR

10. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziff. 6.3 AHB 2004 (§ 3 Ziff. III 2 Abs. 1 Satz 3 AHB 2002) wird gestrichen.

11. Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat sich bei jedem Versicherungsfall an den versicherten Kosten in Höhe von EUR selbst zu beteiligen.

12. Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor In-Kraft-Treten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

13. Auslandsrisiken

13.1 Abweichend von Ziff. 7.9 AHB 2004 (§ 4 Ziff. I 3 AHB) bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne daß der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Soweit der Versicherungsfall Erzeugnisse betrifft, die sich in den USA, US-Territorien oder in Kanada befinden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

13.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB 2004 (§ 3 Ziff. III 4 AHB) – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten i.S. des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des m Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

13.3 Bei im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen erfolgen die Leistungen des Versicherers in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

14. Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der(-s) Ziff. 3.1 (3) AHB 2004 (§ 1 Ziff. II 2 c AHB 2002) und der(-s) Ziff. 4 AHB 2004 (§ 2 AHB 2002) finden keine Anwendung.

15. Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

15.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziff. 3.1 (2) AHB 2004 [§ 1 Ziff. 2 b) AHB 2002]) zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von Ziff. 13.1, 4.1 AHB 2004 (§§ 8 Ziff. II 1, 2 Ziff. 1 AHB 2002) – unverzüglich anzuzeigen.

15.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in Ziff. 9 genannten Selbstbehalte in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf EUR

16. Vertragsdauer

Dieser Vertrag ist für die Dauer von einem Jahr mit Wirkung ab dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn abgeschlossen. Die Unterlassung einer rechtswirksamen Kündigung bewirkt eine Verlängerung des Vertrages jeweils um ein Jahr. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie der anderen Vertragspartei spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf des Vertrages schriftlich zugegangen ist.

Impressum

Herausgeber: Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln

www.genre.com/phi

Redaktion: RAin Regina Dahm-Loraing (verantwortlich); RA Michael Köhler; Reinhard Müller; RA Dr. Mathias Schubert; Dipl.-Übersetzerin Ursula Smoll

Anschrift der Redaktion:

Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln

Telefon (0221) 9738 1650

Fax (0221) 9738 453

Email rlorain@genre.com; smoll@genre.com

Druck: Fries, Köln

Erscheinungsweise: (zweimonatlich)
Januar, März, Mai, Juli, September, November

Verlag: Verlag Versicherungswirtschaft GmbH,
Postfach 64 69, 76044 Karlsruhe
Telefon (0721) 3 50 90, Fax (0721) 3 18 33
Email: tallafuss@vww.de

Bestellungen: direkt beim Verlag

Bezugspreis: Jahresabonnement Print
EUR 115; Einzelheft EUR 26,50 zuzüglich
Versand- bzw. Zustellkosten; Jahresabonne-
ment Online EUR 155 für bis zu 8 Nutzer (für
Bezieher des Print-Abonnements: EUR 65);
Preisänderungen vorbehalten; die Preise
verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte
Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist zum
Jahresende unter Einhaltung einer zweimona-
tigen Kündigungsfrist möglich.

Die veröffentlichten Beiträge genießen urhe-
berrechtlichen Schutz, solche mit Angabe
des Verfassers stellen nicht unbedingt die
Meinung des Herausgebers oder der Redak-
tion dar.

© Kölnische Rückversicherungs-
Gesellschaft AG 2005
ISSN 0946-9540

Zitervorschlag: PHI, Jahr, Seitenzahl